



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

20. Jahrgang	Ausgegeben am 5. Oktober 2015	Nummer 14
---------------------	-------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
15/107	05.10.2015	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt trägerneutral Fördermittel bereit	2

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Lutz Lajewski

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

15/106

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt trägerneutral Fördermittel bereit

Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stellt der Bund im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen hiervon rund 1,126 Mrd. Euro. Das entspricht einem Anteil von 32,16 Prozent.

Die Fördermittel werden den nordrhein-westfälischen Gemeinden und Kreisen pauschal zur Verfügung gestellt. Für das Gebiet der Stadt Remscheid können bei Erbringung eines Eigenanteils von 10 % Fördermittel in Höhe von 6.647.108,60 Euro abgerufen werden.

Es gilt die sogenannte Trägerneutralität, so dass auch nicht-kommunale Träger gefördert werden können. Der Nachweis des Eigenanteils ist dann seitens des Trägers zu führen.

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

- **Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur**

- Krankenhäuser,
- Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- Luftreinhaltung.

- **Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur**

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Einrichtungen aus dem Schwerpunkt Infrastruktur – mit Ausnahme der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Weitere Informationen können im Internetangebot des Ministerium für Inneres und Kommunales NRW unter <http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/kommunales/kommunale-finanzen/einzelthemen/kinvfg.html> abgerufen werden.

An einer Förderung interessierte Träger werden gebeten, geeignete Maßnahmen binnen drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung zu benennen. Hierfür sind eine Beschreibung der Maßnahme, eine Kostenschätzung und der Nachweis des zu erbringenden Eigenanteils vorzulegen. Die Unterlagen sind zu übersenden an: Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Herrn Stadtkämmerer Sven Wiertz, 42849 Remscheid.

Remscheid, 5. Oktober 2015

In Vertretung

gez. Sven Wiertz
Stadtkämmerer